

Stadium der Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens. In diesem Fall ist das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen wird, verpflichtet, erneut die Anklage zu prüfen und eine der in § 172 StPO aufgeführten möglichen Entscheidungen zu treffen. Je nach der Entscheidung nimmt dann das Verfahren seinen Fortgang wie jede andere Sache, die erstmalig zum Gericht kommt.

Bei der Zurückverweisung einer Sache hat das Oberste Gericht eine entscheidende Aufgabe: Es ist verpflichtet, das Gericht für die Weiterführung der Strafsache konkret anzuleiten. Um bei einer erneuten Verhandlung gleiche oder neue Fehler zu vermeiden, sind auch bei der Kassation einer Entscheidung dem unteren Gericht Hinweise für die künftige Behandlung der Sache zu geben. Diese können wie im Rechtsmittelverfahren entweder in der Form bindender Weisungen (§ 313 StPO)¹⁴ oder als Empfehlungen ergehen. Das Gericht, an welches die Sache zurückverwiesen wird, ist stets an die Rechtsauffassung des Obersten Gerichts gebunden. Überall dort, wo die Bindung an die rechtliche Beurteilung der Sache allein nicht ausreicht, um eine einwandfreie Entscheidung zu garantieren, erteilt das Oberste Gericht weitere Weisungen für die Verhandlung und Entscheidung der Sache. Ein Abweichen von diesen Weisungen ist unzulässig. Ohne diese Bindung der unteren Gerichte könnte das Oberste Gericht die Aufsicht über die Rechtsprechung nicht mit Erfolg führen.

VII. *Die Wirkungen des Kassationsurteils*

Immer dann, wenn eine Aufhebung des Urteils wegen einer Gesetzesverletzung zugunsten eines Angeklagten erfolgt, wird das Urteil, soweit es sich noch auf andere Angeklagte erstreckt, ebenfalls aufgehoben oder abgeändert (§ 314 StPO).¹⁵ Es ist nicht erforderlich, daß sich der Kassationsantrag ausdrücklich darauf bezieht.

Sofern der Angeklagte die auf Grund des angefochtenen Urteils ausgesprochene Strafaft bereits verbüßt, dauert diese auch nach Aufhebung des Urteils so lange fort, bis in der Sache ein neues rechtskräftiges Urteil ergangen ist (§ 315 Abs. 1 StPO). In dem neuen Sachurteil ist diese bereits verbüßte Strafaft oder aber die im Hinblick auf das Kassationsverfahren auf Grund eines Haftbefehls vollzogene Untersuchungshaft in voller Höhe anzurechnen (§316 StPO).

14. vgl. S. 402 ff*, dieses Leitfadens.

15. vgl. S. 407 ff. dieses Leitfadens.